

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.12.2013

Geschäftszahl

2013/09/0144

Rechtssatz

Durch den unmissverständlichen Gesetzeswortlaut des § 71 Abs. 1 LDG 1984 idF BGBl. I. Nr. 147/2008 sind nicht mehr spezialpräventive UND generalpräventive Überlegungen maßgebend, denn das Gesetz verwendet diesbezüglich das Wort ODER, sodass es hinreicht, wenn die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung entweder aus spezial- oder aus generalpräventiven Erwägungen in Erwägung zu ziehen ist (unter Berücksichtigung der in § 71 Abs. 1 zweiter Satz LDG 1984 genannten weiteren Gründe; vgl. E 28. Februar 2012, 2011/09/0177; E 15. Dezember 2011, 2011/09/0105).